

Das Problem

»Unsere Schulleiterin will das Kollegium am Samstag vor den Herbstferien zu einem Pädagogischen Tag verpflichten. Kann sie das?«

Die Rechtslage im Überblick

Am 8. Juli 1998 hat der Bayerische Landtag einen Beschluss zum »Pädagogischen Tag an Regelschulen« gefasst. Danach ist der »Pädagogische Tag« eine Maßnahme der schulinternen LehrerInnenfortbildung, die jährlich stattzufinden hat, und zwar an einem unterrichtsfreien Tag.

Pädagogischer Tag laut Landtagsbeschluss jährlich an einem unterrichtsfreien Tag

Tipps für die Praxis

Es ist nicht Sache der SchulleiterIn (und stünde im Widerspruch zu den Intentionen des Pädagogischen Tages), Termin und Ablauf eigenmächtig zu bestimmen. Problematisieren Sie solche Entscheidungen in der Konferenz. Wenn mehreren KollegInnen der Termin ungelegen ist, muss ein anderer, konsensfähiger gefunden werden. Bestehen Sie auf rechtzeitiger Bekanntgabe des Themas, des Ortes und des geplanten Ablaufs dieses Tages und machen Sie eigene Vorschläge dazu.

das Kollegium ist an Terminfindung und Ablaufplanung zu beteiligen

Wenden Sie sich an Ihren Personalrat, wenn kein Konsens zustande kommt.

Was die GEW dazu meint

Grundsätzlich ist die Durchführung von Pädagogischen Tagen eine alte Forderung der GEW. Ein einziger Pädagogischer Tag im Schuljahr, noch dazu an einem unterrichtsfreien Tag und »von oben« angeordnet, wird jedoch an keiner Schule positive Wirkungen zeigen. Angesichts der zusätzlichen Belastungen durch Arbeitszeiterhöhungen, neue Lehrpläne, Schulstrukturänderungen u. a. m. halten wir die Durchführung des »Pädagogischen Tages« an einem unterrichtsfreien Tag für eine Zumutung. In anderen Bundesländern wie z. B. in Baden-Württemberg finden Pädagogische Tage in der Unterrichtszeit statt, der reguläre Unterricht entfällt. Die Möglichkeit der Einbeziehung von externen ExpertInnen ist zu begrüßen, dürfte in der Regel aber an den Kosten scheitern, sobald zahlreiche Kollegien davon Gebrauch machen wollen.

*Pädagogischer Tag: ja
zusätzliche Belastung: nein*

Kollegien, die aus den genannten Gründen keinen Pädagogischen Tag durchführen, haben keine rechtlichen Sanktionen zu befürchten, denn derartige Landtagsbeschlüsse haben keine Gesetzeskraft.

Landtagsbeschlüsse sind keine Gesetze

SchulleiterInnen können weder den Termin noch die Gestaltung des »Pädagogischen Tages« gegen den Willen des Kollegiums festlegen.

von Gele Neubäcker

Quellen

- 1 Beschluss des Bayerischen Landtags vom 8. Juli 1998 zum »Pädagogischen Tag an den Regelschulen«
- 2 KMS III/7-P4100-8/6 680 vom 24. August 1999, »Pädagogischer Tag und schulinterne Qualitätsentwicklung«
- 3 KMS III/7-P4100-6/114476 vom 20. November 2000, »Pädagogischer Tag«